

## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 S. 2, 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 – wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 15. Juni 2012 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.3, 5.2 Abs. 2 S. 2, 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 S. 1, 5.4.6 Abs. 2 S. 2, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ab dem 01. Oktober 2012 wird auch Ziffer 4.2.3 Abs. 2 und 3 entsprochen werden.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen bzw. beruhten auf folgenden Erwägungen:

### **Ziffer 2.3.3 S. 2 DCGK alter Fassung bis zum 15. Juni 2012**

Die Satzung der Bertrandt AG sieht keine Briefwahl vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl nicht stattfinden kann. Im Übrigen erlaubt eine Teilnahme an der Hauptversammlung Aktionären eine fundiertere Entscheidung. Sie können die Ausführungen von Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrem Abstimmverhalten ebenso berücksichtigen, wie Redebeiträge anderer Aktionäre beziehungsweise von Sprechern von Aktionärsvereinigungen. Infolge der Klarstellung in Ziffer 2.3.3 S. 2 des DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 entfällt diese vorsorglich erklärte Abweichung.

### **Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK**

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK sieht diese für die

Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

#### **Ziffer 4.2.3 DCGK**

Die Gesamtvergütung des Vorstandes entspricht grundsätzlich den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 DCGK; sie umfasst fixe und variable Bestandteile. Die Grundzüge der Vergütung werden auch im Geschäftsbericht der Bertrandt AG näher erläutert. Allerdings enthielt und enthält die Vergütung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres am 30. September 2012 namentlich keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter im Sinne der Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK.

Ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist unverändert nicht abschließend geklärt. Im Übrigen behält sich das Unternehmen vor, erforderlichenfalls von den Regelungen in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK abzuweichen, um wettbewerbsfähig zu sein.

Aus Wettbewerbsgründen erfolgte beziehungsweise erfolgt eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nur im Umfang der geltenden gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Hauptversammlung hat am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des VorstOG ermöglicht.

#### **Ziffer 5.2 Abs. 2 S. 2 DCGK neuer Fassung**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist bereits seit vielen Jahren zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dies hat sich bewährt, weshalb von Ziffer 5.2 Abs. 2 S. 2 DCGK abgewichen wird.

#### **Ziffer 5.3.2 S. 3 neuer Fassung, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.4.2 S. 1 neuer Fassung sowie 4.1.5 DCGK**

Von Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.4.2 S. 1 sowie 4.1.5 des DCGK wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ noch nicht abschließend geklärt ist, erklärt die Gesellschaft aufgrund des Umstandes, dass drei der vier von der Kapitaleseite bestellten Mitglieder, unter diesen der Aufsichtsratsvorsitzende, bereits drei und mehr Wahlperioden im Aufsichtsrat sitzen, höchst vorsorglich eine Abweichung von den Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.2 S. 1 DCGK und 5.4.1 Abs. 2 DCGK.

#### **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK neuer Fassung**

Die Vergütung der Aufsichtsräte der Gesellschaft mit ihrer festen und variablen Komponente besteht, geringfügige Änderungen ausgenommen, im Grundsatz seit vielen Jahren und hat sich bewährt. Die Vergütung der Aufsichtsräte wird im Geschäftsbericht der Gesellschaft individualisiert offen gelegt. Sie enthält jedoch keine Komponenten, die auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind, weshalb eine Abweichung von der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 S. 2 DCGK erklärt wird.

#### **Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 S. 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

#### **Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK**

Die Bertrandt AG behält sich vor, von Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK abzuweichen, solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards der Deutschen Börse synchronisiert ist. Dieser Vorbehalt wurde im Berichtszeitraum nicht genutzt.

Köln, den 17. September 2012

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler  
Vorsitzender

Dr. Klaus Bleyer  
Vorsitzender